

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2011

IBAAarau Kraftwerk AG: Kantonaler Gestaltungsplan „Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr KW Aarau“ mit Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit der Übertragung der Konzession vom 30. November 1954 von der Stadt Aarau an die IBAarau Kraftwerk AG (nachfolgend Konzessionärin genannt) mit RRB Nr. 467 vom 28. Februar 2000 wurde die Konzessionärin dazu verpflichtet, bis am 31. Dezember 2005 die Restwassermenge von 5 m³/s auf 10 m³/s zu erhöhen und eine Fischmigrationsanlage beim Stauwehr zu erstellen. Die Konzessionärin hat vom Ingenieurbüro Colenco Power Engineering AG, 5405 Baden, das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften ausarbeiten lassen. Mit der Einreichung des Projektes und des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften ersucht die Konzessionärin um Anrechnung der Kosten als wertvermehrende Investition gemäss Art. 67 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich um:

- Gestaltungsplan 1:500 mit Sonderbauvorschriften (Plan-Nr. 60.3097.10.001/A)
- Katasterplan 1:500 (Plan-Nr. 60.3097.10.002/A)
- Situationsplan 1:200 (Plan-Nr. 60.3097.10.003/A)
- Querprofile Umgebungsgewässer (Plan-Nr. 60.3097.10.004/0)
- Längenprofil Umgebungsgewässer (Plan-Nr. 60.3097.10.005/0)
- Einlaufbauwerk (Plan-Nr. 60.3097.10.006/A)
- Fischzählkammer (Plan-Nr. 60.3097.10.007/0)
- Wehrzufahrt (Plan-Nr. 60.3097.10.008/0)
- Dotierkraftwerk (Plan-Nr. 60.3097.10.009/A)
- LK-Ausschnitt 1: 25'000 (Plan-Nr. 60.3097.10.010/0)
- Bericht zum Konzessions- und Bauprojekt (Akten-Nr. 3097/02)
- Gesuch um Einbauten ins Grundwasser
- Rodungsgesuch vom 23. Juni 2004
- Rodungsplan 1:500 vom 15. Juni 2004 (Plan-Nr. 60.3097.10.011/0)

Das Projekt und der kantonale Gestaltungsplan sind vom 5. Juli bis 4. August 2004 auf der Gemeindeverwaltung Schönenwerd und beim Amt für Umwelt aufgelegt. Gegen das Vorhaben sind keine Einsprachen eingegangen.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte ebenfalls vom 5. Juli bis 4. August 2004. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Rodungsgesuch eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Projekt

Eine Wehranlage im Schachenwald von Schönenwerd staut die Aare und leitet das Wasser in den Oberwasserkanal, der zum Maschinenhaus des Kraftwerkes führt. Die 2.9 km lange Ausleitstrecke zwischen Stauwehr und der Wasserrückgabe unterhalb des Kraftwerkes wird heute über ein Dotierkraftwerk mit einer Restwassermenge von 5 m³/s dotiert. Der bestehende Beckenpass beim Stauwehr, erstellt in den Jahren 1921–1937, ist beschränkt funktionstüchtig.

Neu soll am rechten Ufer zur Verbesserung der Fischmigration ein Umgehungsgewässer mit einer Wassermenge von 0.6 m³/s erstellt werden. Daneben wird in der heutigen, nicht mehr genutzten Kahnrampe, eine Dotierwasserturbine mit 4.4 m³/s eingebaut. Die Auflage der zusätzlichen Restwassermengen von 5 m³/s wird mit den beiden Anlagen erfüllt. An der konzessionierten Nutzwassermenge von 374 m³/s wird nichts geändert. Gemäss Konzession Art. 18 ist die Konzessionärin verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen für den Kleinschiffsverkehr gemäss den Weisungen der Behörden zu betreiben und zu unterhalten. Die Realität zeigt, dass die Kahnrampe beim Stauwehr nicht benutzt wird, da bei geschlossenem Wehr der Aare-Altlauf nicht beschiffbar ist und bei offenem Wehr eine Wasserung auf der Unterwasserseite zu gefährlich ist. Aus diesen Gründen kann auf eine Kahnrampe beim Stauwehr verzichtet werden, die bestehende Plattform für eine händische Überführung von leichten Booten genügt zur Gewährleistung der Übersetzmöglichkeit.

Das Umgehungsgewässer mündet in den Auslauf des Dotierwasserkraftwerkes neben dem Wehr. Nach grossen Abflüssen durch das Wehr kann sich das Geschiebe im Tosbecken absetzen und den Zugang zum Umgehungsgewässer behindern. Sollte dies eintreten, muss das Wehrrglement entsprechend angepasst werden, um den unterwasserseitigen Zugang zum Umgehungsgewässer zu garantieren.

2.1.1 Umgehungsgewässer

Die Fischmigrationshilfe wird als rund 170 m langes Gewässer ausgebildet. Der Einlauf liegt 25 m oberhalb des rechten Ufers der Stauhaltung. Das neue Gewässer schlängelt sich ähnlich einem natürlichen Bachlauf zum Unterwasser des Stauwehres und mündet 30 m unterhalb der Wehrbrücke in das Unterwasser des geplanten Dotierkraftwerkes. Um substratgebundenen Arten den Aufstieg ins Oberwasser zu gewähren, wird von der Gerinnemündung entlang des Unterwasserkanals des Dotierkraftwerkes ein separates Gerinne für den Sohlanschluss zur Aare geführt. Anstelle einer Reuse ist für die Fischzählung eine Fischzählkammer (Bypass) vorgesehen.

Der Bau des Umgehungsgewässers und die damit zusammenhängende Verlegung des Uferweges erfordert gemäss dem eingereichten Projekt bzw. Rodungsgesuch die zum Teil definitive Rodung einer

rund 2'210 m² grossen Waldfläche. Als Ersatz für die Rodung ist einerseits eine Ersatzaufforstung im Ausmass von 240 m² an Ort und Stelle, andererseits die Anlage eines neuen Ufergehölzes im Ausmass von 3'050 m² unmittelbar angrenzend an die Rodungsfläche vorgesehen.

2.1.2 Dotierkraftwerk

Das neue Dotierkraftwerk (Maschine mit Turbine und Generator) wird in der heutigen Kahnrampe am unteren Ende des Wehrpfeilers installiert. Die Kahnrampe und der bestehende Fischpass werden oberhalb des Turbinenstandortes teilweise zurückgebaut und zu einem 5.5 m breiten Zulaufkanal umgebaut. Eine oberhalb des neuen Kanaleinlaufes installierte Tauchwand weist das Geschwemmsel ab und leitet es der ersten Wehröffnung zu. Der heutige, aufklappbare Wehrbrückenabschnitt im Bereich der Kahnrampe wird durch eine Betonbrücke ersetzt. Die Energieableitung erfolgt vom Generator mit unter der Wehrbrücke verlegten Kabeln zum Maschinenhaus des bestehenden Dotierkraftwerkes. Die notwendigen Hilfseinrichtungen für den Turbinenbetrieb und die Energieableitung werden auf der Maschine und in einem Betriebsraum auf der Seite zum Wehrpfeiler angeordnet. Die Hauptkenn-daten der Anlage sind:

- Normalstau Oberwasser	m ü. M.	370.54
- Minimaler Unterwasserspiegel	m ü. M.	365.60
- Maximale Bruttofallhöhe	m	4.94
- Ausbauwassermenge	m ³ /s	4.4
- Turbinentyp: einfach (evtl. doppelt) regulierte Kaplan-turbine / Heberturbine		
- Nennleistung	kW	ca. 175

Das Dotierkraftwerk liegt im Bereich des bedeutenden Aaretal-Grundwasserstromes bzw. im Gewässerbereich der Aare. Es befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u und wird mit der generellen Fundationskote ca. 6 m und mit den tiefsten Bauteilen (permanente Spundwand) 8.70 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels (MGW ≈ 367.70 m ü. M.) eingebaut. Gemäss Art. 32 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG-SO) ist das Vorhaben bewilligungspflichtig.

2.2 Wertvermehrnde Investitionen

Die Kosten für die Realisierung der Fischaufstiegsanlage und des Dotierkraftwerkes beim Stauwehr sind auf Fr. 2.1 Mio. veranschlagt. Die zu erwartende Lebensdauer der Anlagen übersteigt die verbleibende Dauer der Konzession, die bereits im Jahre 2014 endet, um mehrere Jahrzehnte. Daher ist eine Anrechnung der Kosten als wertvermehrnde Investitionen gemäss Art. 67 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916 gerechtfertigt.

Auf den Zeitpunkt des Heimfalles der Anlagen werden für die Abgeltung die üblichen Abschreibungssätze zur Anwendung gelangen, welche derzeit 2 % auf den baulichen Anlagen und den elektromechanischen Erzeugungsanlagen sowie 3 % auf den elektrischen Verteilanlagen betragen.

Die Konzessionärin hat der Behörde innert einem Jahr nach Abschluss der Arbeiten eine detaillierte Zusammenstellung der Neuanlagen, der baulichen Erweiterungen und der wertvermehrenden Erneuerungen einzureichen.

2.3 Nebenbewilligungen

2.3.1 Wasserrechtliche Bewilligung

2.3.1.1 Bauverbotszone, Gewässerareal / Ausnahmegewilligung

Das Amt für Umwelt hat das vorliegende Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmegewilligung gegeben sind.

Die Fachstelle Wasserbau des Amtes für Umwelt beantragt – gestützt auf § 15 Ziff. 4 und 6 des Wasserrechtsgesetzes (WRG-SO) vom 27. September 1959, § 6 Abs. Wasserrechtsverordnung (WRV-SO) vom 22. März 1960, § 32 und § 35 Abs. 1 lit a der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV-SO) vom 14. November 1980 – der Konzessionärin die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung für den Einbau des Dotierwasserkraftwerkes sowie für den Bau der Fischaufstiegsanlage mit den dazugehörigen Bauten bzw. Anlagen, die beim Stauwehr des Kraftwerkes Aarau in das Areal der Aare und in deren Bauverbotszone zu stehen kommen, unter Auflagen und Bedingungen (Anhang 1) zu erteilen.

2.3.1.2 Einbau ins Grundwasser / Ausnahmegewilligung

Der untere Abschnitt des Umgehungsgewässers und die Bauten für die Dotierwasserturbine befinden sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u und werden stellenweise mit der generellen Fundationskote ca. 6 m und mit den tiefsten Bauteilen (permanente Spundwand) 8.70 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels (MGW \approx 367.70 m ü. M.) eingebaut. Gemäss Art. 32 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG-SO) ist das Vorhaben bewilligungspflichtig und untersteht der Nachweispflicht, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind. Gemäss Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV dürfen ferner im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter dem MGW liegen. Die Behörde kann allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird. Anhand von Sondierbohrungen konnte in der Planungsphase aufgezeigt werden, dass diese 10%-Regel erfüllt ist. Die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV kann demzufolge mit gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen (Anhang 1) erteilt werden.

2.3.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Projekt wurde von der Fachstelle Jagd und Fischerei des Volkswirtschaftsdepartementes geprüft. Gestützt auf Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) vom 21. Juni 1991 und § 32 des kant. Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) vom 24. September 1978 kann die fischereirechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen (Anhang 2) erteilt werden.

2.3.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die grösste Belastung für Grund- und Oberflächengewässer ist während der Bauphase zu erwarten. Wo immer möglich, muss das Trennsystem angewendet werden, um anfallendes verschmutztes Wasser von unverschmutztem klar zu trennen. Einleitgrenzwerte gemäss der Gewässerschutzverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Alkalisches Betonabwasser muss mit Hilfe von CO₂-Gas neutralisiert werden, keinesfalls dürfen Mineralsäuren eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass Abwasservorbehandlungsanlagen durch das Amt für Umwelt bewilligt und abgenommen werden müssen. Auch Einleitungen in Oberflächengewässer und Versickerungen sind bewilligungspflichtig. Die wichtigsten Punkte sind im Merkblatt „BaustellenEntwässerung“ des Amtes für Umwelt zusammengefasst. Die Auflagen dieses Merkblattes sind zwingend zu beachten. Bei Einleitungen in die öffentliche Kanalisation aber auch in Oberflächengewässer müssen die Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung zwingend dauernd eingehalten werden, namentlich die Grenzwerte für den pH-Wert, die gesamten ungelösten Stoffe (GUS) und für die Durchsichtigkeit nach Snellen.

Die Fachstelle Gewässerschutz des Amtes für Umwelt beantragt – gestützt auf Art. 7 und 22 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) vom 24. Januar 1991 und Art. 6 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 – der Konzessionärin die Gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Erstellung eines Umgehungsgewässers mit den dazugehörigen Bauten sowie die Erstellung einer der Dotierwasserturbine in der Aare unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen:

- Die Auflagen des Merkblattes des Amtes für Umwelt „Baustellen-Entwässerung“ vom Dezember 2001 sind zwingend einzuhalten.
- Vor Baubeginn sind dem Amt für Umwelt die Projekte von Vorbehandlungsanlagen während der Bauphase zur Beurteilung einzureichen. Es muss geprüft werden, wo die Baustelleninstallationen und Vorratsplätze für die Baustoffe errichtet werden können.
- Einleitungen in Oberflächengewässer sind bewilligungspflichtig. Die entsprechenden Projekte sind dem Amt für Umwelt vor Baubeginn einzureichen.

2.3.4 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung

Die mit der Realisierung des Projektes verbundene Rodung von Waldareal (Ziffer 2.1.1) erfordert eine entsprechende Ausnahmbewilligung (Rodungsbewilligung). Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.

Das Kantonsforstamt hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Bedingungen und Voraussetzungen für die für das Vorhaben erforderliche Ausnahmbewilligung zur Rodung von Waldareal gegeben sind. Die Ausnahmbewilligung kann daher gestützt auf Art. 5 WaG, § 4 des kant. Waldgesetzes (WaG-SO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 sowie § 9 der kant. Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) vom 14. November 1995 unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 3).

2.3.5 Ausnahmbewilligung nach Raumplanungsgesetz

Die im Projekt geplanten Bauten für das Umgehungsgewässer und der Dotierwasserturbine befinden sich ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone und bedürfen einer Ausnahmegewilligung. Da die Bauten standortbedingt an der Aare erstellt werden, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gegeben.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt – gestützt auf § 38 bis des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG-SO) vom 3. Dezember 1978 und Art. 24 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 – der Konzessionärin die notwendige Ausnahmegewilligung zur Erstellung eines Umgehungsgewässers mit den dazugehörigen Bauten sowie zur Erstellung einer Dotierwasserturbine in der Aare zu erteilen.

2.4 Baurechtliche Bewilligung der Gemeinde

Die notwendigen Abbruchbewilligungen sowie die baupolizeiliche Bewilligung durch die Baubehörde der Gemeinde Schönenwerd werden im Rahmen der Verfahrenskoordination nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes „Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr KW Aarau“ erteilt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr KW Aarau“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch wird genehmigt.
- 3.2 Der IBAarau Kraftwerk AG, Aarau, wird die Bewilligung erteilt, das Umgehungsgewässer für das Stauwehr und den Einbau einer Dotierwasserturbine beim Aarestauwehr in Schönenwerd gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der IBAarau Kraftwerk AG, Aarau, eingereichte und vom Ingenieurbüro Colenco Power Engineering AG, Baden, ausgearbeitete Projekt für die Erstellung eines Umgehungsgewässers und den Einbau einer Dotierwasserturbine wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Ziffer 1) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen.
- 3.6 Gestützt auf Art. 67 Abs. 4 WRG werden im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2.2) die Aufwendungen für den Neubau der Dotierwasserturbine sowie des Umgehungsgewässers beim Stauwehr als wertvermehrende Investitionen anerkannt.
- 3.7 Gestützt auf §§ 7 und 15 WRG-SO, § 6 Abs. 2 WRV-SO und § 35 Abs.1 lit a NHV-SO wird der IBAarau Kraftwerk AG im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2.3.1.1) die wasserrechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.8 Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 GSchV und § 15 WRG sowie Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV wird der IBAarau Kraftwerk AG im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2.3.1.2) die wasserrechtliche Bewilligung resp. die Ausnahmegewilligung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

- 3.9 Gestützt auf Art. 8 – 10 BGF und § 32 FiG wird der IBAarau Kraftwerk AG im Sinne der Erwägungen (Ziff 2.3.2) die fischereipolizeiliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf Art. 7 und 22 GSchG und Art. 6 GschV wird der IBAarau Kraftwerk AG im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2.3.3) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.11 Gestützt auf Art. 5 WaG, § 4 WaG-SO und § 9 WaV-SO wird der IBAarau Kraftwerk AG im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2.3.4) die waldrechtliche Ausnahmegewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt (Anhang 3).
- 3.12 Gestützt auf § 38^{bis} PBG und Art. 24 lit. a RPG wird der IBAarau Kraftwerk AG im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2.3.5) die raumplanerische Ausnahmegewilligung erteilt.
- 3.13 Die zuständigen Baubehörden haben die baupolizeilichen Bewilligungen jeweils auch dem Kantonsforstamt des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, zu eröffnen.
- 3.14 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.15 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben.
- 3.16 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der IBAarau Kraftwerk AG, Aarau, übertragen.
- 3.17 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt (2-fach) und dem Kantonsforstamt (1-fach) sind Kopien des Planes des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der IBAarau Kraftwerk AG, Aarau.
- 3.18 Die Pflicht zur Leistung des Realersatzes und der Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftschutzes als Ersatz für die Rodung gemäss Anhang 3 sind auf Anmeldung des Kantonsforstamtes durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch anzumerken. Die Kosten für die Eintragung trägt die IBAarau Kraftwerk AG, Aarau.
- 3.19 Die IBAarau Kraftwerk AG, Aarau, hat die Kosten für die Bewilligungen von total Fr. 13'399.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird vom Amt für Finanzen in Rechnung gestellt.
- 3.20 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie zu den genehmigten im Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung innert der gleichen Frist bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 7, 5001 Aarau

Fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	2'000.--	(KA 410090 / A 51622)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	2'000.--	(KA 431000 / A 46900)
Konzessionsgebühr:	Fr.	400.--	(KA 431000 / A 80052)
Bewilligungsgebühr:	Fr.	396.--	(KA 431001 / A 80052)
Nutzungsgebühr:	Fr.	200.--	(KA 434000 / A 80052)
Nutzungsgebühr:	Fr.	1'080.--	(KA 434000 / A 80056)
Genehmigungsgebühr:	Fr.	7'300.--	(KA 431001 / A 80056)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
Total	Fr.	<u>13'399.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Finanzen

Beilagen

Anhang 1	Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung
Anhang 2	Fischereipolizeiliche Bewilligung
Anhang 3	Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodung von Waldareal)
Merkblatt	Baustellenentwässerung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (311.101.02)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 62000/A 70022/TP313)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV, mit gen. Projektdossier (folgt später)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Hochbauamt, Abt. Immobilien

Volkswirtschaftsdepartement

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA 410090 / A 51622)

Fischereiaufsicht Olten-Gösgen, Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Strasse 17,
5012 Schönenwerd

Kantonsforstamt (3) [Akten-Nr. RG2004-013], mit 2 gen. Projektdossiers (folgen später)

Kantonsforstamt, Rechnungsführung (KA 431000 / A 46900)

Forstrevier Werderamt, Revierförster D. Kleger, Gröderstrasse 68, 4658 Däniken

Amt für Finanzen, **zur Rechnungstellung**

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4600 Olten; **als Auftrag**

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidg. Forstdirektion, Kantonsdienst, 3003 Bern [Rou-
dungsgesuch Nr. RG2004-013] (**lettre signature**)

Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd; mit gen. Projektdossier (folgt später) (**lettre
signature**)

Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Wasserwirtschaft,
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

IBAAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, mit gen. Projektdossier (folgt später), mit
Rechnung (**lettre signature**) (**Versand durch Amt für Finanzen**),

Präsidium der Bürgergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd (**lettre signature**)

Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd, Höhefeldstrasse 103, 5012 Schönenwerd (**lettre sig-
nature**)

Grundbuchgeometer Buxdorf, Lerch Weber AG, Tellenstrasse 75, 4632 Trimbach, **als Auftrag**

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Schönen-
werd: **Gestaltungsplan "Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr" mit Sonderbauvorschriften.**“)